

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail

Bundesverband deutscher Banken e.V.
- als Federführer der DK 2022GZ: GW 11-GW 2002-2022/0003 (Bitte stets angeben)
2022/0355809

30.03.2022

Information bezüglich der geldwäscherechtlichen Anforderungen an die
Führung von Sammelanderkonten von Rechtsanwälten

Geldwäscheprävention

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unseren Gesprächen mit Ihnen und auch der Bundes-
rechtsanwaltskammer möchten wir Ihnen folgenden schriftlichen Zwischen-
stand mitteilen, den Sie gern mit Ihren Mitgliedern teilen können:Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Herr Eichelberg
Referat GW 2
Fon +49 (0)2 28 41 08-2297
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
andreas.eichelberg@bafin.de
www.bafin.de

Die letzten Aktualisierungen in den Auslegungs- und Anwendungshinwei-
sen (AuAs) der BaFin hatten weder zum Ziel, dass Sammelanderkonten von
Rechtsanwälten nicht mehr mit vereinfachten Sorgfaltspflichten geführt
werden können, noch ist eine Kündigung dieser Konten eine zwangsläufige
Folge der Änderungen in den AuAs. Insofern ist auch keine sofortige Über-
prüfung aller Sammelanderkonten erforderlich, die aufgrund der Vorgaben
der bisherigen AuAs geführt werden durften, soweit nicht aktuelle Hinweise
vorliegen, die eine Änderung der Risikoeinschätzung erforderlich machen,
oder eine turnusmäßige Überprüfung ansteht. Spätestens bis zum Ablauf
des 31.03.2023 sollte allerdings eine Überprüfung der Risikoeinstufung in
Bezug auf Sammelanderkonten erfolgt sein.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Allerdings bedarf die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nunmehr
einer individuellen Risikobewertung durch das kontoführende Institut. Dies
unterscheidet sich damit insofern von der Situation vor Änderung der AuAs,
wo die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Er-
mittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei Sammelanderkonten von
Rechtsanwälten, soweit sie selbst Verpflichtete nach dem GwG waren, pau-
schal möglich waren.

Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Die Erste Nationale Risikoanalyse beschreibt unter Ziffer 5.5 risikoe erhöhende Faktoren (Bareinzahlungen, Immobilientransaktionen, Zahlungen aus dem bzw. in das Ausland/Risikoländer), die insbesondere im Zusammenhang mit Anderkonten von Rechtsanwälten beobachtet wurden. Es besteht kein Raum für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bei Vorliegen von risikoe erhöhenden Faktoren.

Andererseits kann es aus Sicht der BaFin ein Indiz für ein geringes Risiko – und damit die Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten – sein, wenn diese Faktoren nicht vorliegen bzw. Geschäfte mit Bezug zu risikoe erhöhenden Faktoren zwischen den Kreditinstituten und den Rechtsanwälten vertraglich ausgeschlossen werden. Zudem ist Ziel aktueller Gespräche der BaFin und des BMF mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dass auch für die Rechtsanwälte verbindliche Vorgaben durch die Bundesrechtsanwaltskammer entwickelt werden, die im Zusammenhang mit einem Sammelanderkonto geringe Sorgfaltspflichten indizieren. Ebenso kann eine Begrenzung der Höhe der für einen Mandanten zulässigen Transaktionen risikobegrenzend wirken. Das Vorliegen der Indizien allein führt jedoch nicht automatisch zu einem geringen Risiko, dieses kann sich vielmehr immer nur aus der individuellen Risikobewertung des kontoführenden Instituts ergeben.

Wie bereits angedeutet befinden sich BaFin, Bundesfinanzministerium und auch Bundesrechtsanwaltskammer in weiteren Gesprächen, um sowohl den Rechtsanwälten als auch der Kreditwirtschaft Anhaltspunkte für die Risikobewertung an die Hand zu geben. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Mitglieder für diesen Prozess zu sensibilisieren, auch im Hinblick auf mögliche Entscheidungen bezüglich der Kündigung von Sammelanderkonten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leonhardt